
**Satzung
der Mittelstadt St. Ingbert
über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen¹⁾**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesfernstraßen, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen I. und der Landstraßen II. Ordnung sowie für öffentliche Plätze, Anlagen im Sinne des § 2 Saarl. StrG und die Fußgängerzone der Mittelstadt St. Ingbert.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Mittelstadt St. Ingbert. Mit der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis für Sondernutzungen

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für:

- a) das Aufstellen von Tischen, Bänken und Stühlen zum Zwecke des Außenausschanks, und zwar nur an konzessionierte Gaststätten an der Stätte der Leistung;
- b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m von der Hauswand entfernt sind;
- c) sonstige Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, wenn sie nicht aus fahrbaren Ständen erfolgen und nicht mit Geruchs- und Lärmbelästigungen verbunden sind;
- d) gewerbliche Musikveranstaltungen und Schaustellungen ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr;
- e) Informationsstände;
- f) Aufstellung von Festzelten;
- g) Straßenfeste;
- h) sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung der in § 1 genannten Verkehrsflächen vereinbar sind;
- i) sonstige Veranstaltungen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Zugunsten von Veranstaltungen, die durch die Mittelstadt St. Ingbert organisiert werden (wie z. B. Ingobertusfest), kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit aufgehoben werden.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis kann im Einzelfall versagt werden, wenn nach der Art der angestrebten Benutzung eine übermäßige Belästigung der Anwohner oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.

(3) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungen dürfen mit dem Boden nicht fest verankert werden. Im Einzelfall kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden, wenn dies im Sinne der besonderen Zweckbestimmung der Verkehrsfläche zweckmäßig und geboten erscheint und wenn die Befestigung den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt und dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Eingriffe in die Substanz des Straßenkörpers sind verboten. Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann sofort widerrufen werden, wenn als Folge der konkret ausgeübten Art der Sondernutzung eine Beschädigung des Straßenkörpers oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen zu

befürchten ist. Im Übrigen kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangt werden, die nicht verkehrssicher sind, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck des Stadtbildes empfindlich stören.

(4) Bei Beeinträchtigungen der Sondernutzungen durch andere Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Mittelstadt St. Ingbert durchgeführt werden, haben die Erlaubnisnehmer der Sondernutzung gegen die Mittelstadt St. Ingbert keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenersatz.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen solche Benutzungen, für die eine Ausnahmegenehmigung oder eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilt wird, sowie die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erteilt wird.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:

- a) das Feilbieten von Zeitungen, das Verteilen von Flugblättern und Handzetteln, wenn dies ohne Aufbau eines Standes oder sonstiger Verkaufseinrichtungen erfolgt;
- b) das Musizieren sowie Schaustellungen in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern vorgenommen wird.

(3) Die Sondernutzung kann im Einzelfall aus den in § 3 (2) genannten Gründen untersagt oder mit Auflagen verbunden werden. Im übrigen gilt § 3 (3) und (4) entsprechend.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Mittelstadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert zu stellen. Die Mittelstadt St. Ingbert kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können – soweit erforderlich – auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 7

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Gebührens chuldner

Gebührens chuldner sind der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührens chuldner, so haften sie als Gesamts chuldner.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind im Voraus zu entrichten bei

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 10**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Mittelstadt St. Ingbert eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11**Gebührenerlass**

Die Sondernutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung für eine Veranstaltung in Anspruch genommen wird, die besonderen religiösen und kulturellen Interessen, mildtätigen Zwecken oder der Förderung der staatsbürgerlichen Bildung dient;
2. die Sondernutzung für die Veranstaltung einer politischen Partei und Wählergruppe in Anspruch genommen wird;
3. im Einzelfall eine soziale Bedürftigkeit und ein sonstiger Härtefall nachgewiesen wird.

§ 12**Beitreibung**

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13**Rechtsmittel**

Den Erlaubnisnehmern steht gegen die Heranziehung zu den Sondernutzungsgebühren das Rechtsmittel des Widerspruchs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14**Haftung und Kostenersatz**

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

Der Erlaubnisnehmer haftet insbesondere für alle Beschädigungen des Straßenpflasters oder anderer Einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsflächen, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, auch soweit die Beschädigung auf Handlungen dritter Personen beruhen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die von ihm errichteten Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu erstatten, die der Mittelstadt St. Ingbert durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 15

Ausnahmen

Von den Vorschriften des § 3 (1) Buchstabe e) und des § 4 (2) Buchstabe b) letzter Halbsatz kann der Oberbürgermeister in begründeten Fällen Befreiung erteilen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung können aufgrund des § 61 (1) und (2) SaarlStrG mit einer Geldbuße bis zu *511,29 Euro* geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

Gebührenverzeichnis
zu § 7 der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsflächen vom 5. November 1985 / 11. März 1986

<u>Nutzungsart</u>	<u>Gebührensatz</u> <u>je m² / Monat</u>
1. Aufstellen von Tischen, Bänken und Stühlen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	2,50 Euro
2. Verkaufseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)	6,00 Euro
3. Werbeanlagen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)	2,00 Euro
4. Warenauslagen (§ 3 Abs. 1 Buchst. b)	2,00 Euro
5. Verkaufsveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)	6,00 Euro
6. Werbeveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)	3,00 Euro
7. Gewerbliche Musikveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)	1,50 Euro
8. sonstige Fälle (§ 3 Abs. 1 Buchst. c)	1,50 Euro

Wird die Sondernutzungserlaubnis für einen geringeren Zeitraum als einen Monat erteilt, so wird für jeden Tag 1/30 der Gebühr, mindestens jedoch eine Pauschale von 5,00 Euro erhoben. Bei der Berechnung anfallende Centbeträge werden auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet.

¹⁾ gemäß Beschlüssen des Stadtrates vom **5. November 1985** und **11. März 1986**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **7. September 1999**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. April 2000**; 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **12. Juni 2001**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 14. August 1986, 1. Änderungssatzung in Kraft seit 27. Januar 2000, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 28. April 2000, 3. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2002